

§ 9 W-BrandSchV Brandschutzmaßnahmen auf Baustellen

W-BrandSchV - Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes für in Dienststellen der
Gemeinde Wien beschäftigte Bedienstete

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Auf Baustellen, die von der Gemeinde Wien eingerichtet und betrieben werden, finden die §§ 2 bis 4 und 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch die Lage und die räumliche Ausdehnung der Baustelle sowie allfällige Unterkünfte und Behelfsbauten besonders zu berücksichtigen sind.

In Kraft seit 01.11.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at